



## Friedhofsordnung für den Friedhof St. Ägidius und für den Waldfriedhof

---

### Vorwort

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden.

Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen.

Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Jesus Christus dem Tode die Macht über die Menschen und die Welt genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird.

Aus dieser Erkenntnis heraus und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

---

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofs

- (1) Der Friedhof an der St. Ägidius-Kirche in Eckersdorf steht im Eigentum und in der Verwaltung der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Eckersdorf.
- (2) Der Waldfriedhof in Eckersdorf steht im Eigentum der Kommune Eckersdorf, aber unter der Trägerschaft der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Eckersdorf.
- (3) Auf dem St. Ägidius-Friedhof, früher der allgemeine öffentliche Friedhof, finden nur noch Bestattungen in den einfach belegten Doppeltiefgräbern statt, die von Eheleuten erworben wurden. Dieses Belegungsrecht endete mit dem 31. Dezember 1999. Der Friedhof soll ab dem Jahr 2025 aufgelöst werden. Gräber um die Kirche und einzelne Ehrengräber, im oberen Friedhofsteil sollen erhalten bleiben.
- (4) Der Waldfriedhof ist der jetzige öffentliche Bestattungsort; auf ihm können verstorbene Personen bestattet werden, unabhängig von der Konfession, in erster Linie mit Wohnsitz aus dem Einzugsbereich der Kirchengemeinde Eckersdorf (d.i. Eckersdorf, Donndorf, Forst, Lohe, Hardt, Oberwaiz aus der Kommune Eckersdorf, sowie Dörnhof und Oberpreuschwitz aus dem Gebiet der Stadt Bayreuth), aber auch von auswärts, mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Grabnutzungsgenehmigung wird vertraglich geregelt.

### § 2 a Verwaltung des Friedhofs

- (1) Die Friedhofsverwaltung wird im Pfarramt durchgeführt, im Auftrag des Kirchenvorstandes, welcher die Aufsicht über die Friedhofsangelegenheiten führt. Der Kirchenvorstand kann einen Friedhofsausschuss einsetzen.
- (2) Für die praktische Arbeit setzt der Kirchenvorstand einen Friedhofswärter ein und gibt ihm eine Dienstanweisung, nach der er sein Amt ausführt.

### § 2b Benutzungszwang

Folgende Leistungen des Friedhofsträgers sind von allen Nutzungsberechtigten in Anspruch zu nehmen:

- (1) Ausheben von Urnengräbern
- (2) Fundamente in folgenden Abteilungen: A1,A2,C,E,F,G2

## II. Vorschriften der Friedhofsordnung

### § 3 Ordnung auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekanntgegeben.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Nicht gestattet ist insbesondere:
  - a) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten; natürlich dürfen Grabstätten und Friedhofsanlagen nicht verunreinigt oder beschädigt werden,
  - b) pflanzliche Abfälle liegen zu lassen; sie sind auf den dafür vorgesehen Plätzen abzulegen,
  - c) nichtpflanzliche Abfälle – wie Kunststoffe, Pflanzentöpfe, Glas, Draht usw. sind von der das Grab pflegenden Person passend zu entsorgen,
  - d) Gegenstände von Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
  - e) der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Beerdigungsarbeiten,
  - f) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
  - g) das Rauchen auf dem Friedhof,
  - h) Waren aller Art feilzubieten oder gewerbliche Dienste anzubieten,
  - i) Hunde auf den Friedhof mitzunehmen (Blindenhunde erlaubt),
  - j) die Friedhofsanlagen unmittelbar um- oder außerhalb derselben zu bepflanzen oder eigenmächtig zu verändern.

### § 4 Veranstaltungen von Trauerfeiern

- (1) Evangelische und katholische Begräbnisfeiern finden nach ihrer jeweiligen Ordnung statt. Über Art und Stelle von Nachrufen und Musikdarbietungen ist rechtzeitig vorher stets die Genehmigung des leitenden Pfarrers/der Pfarrerin einzuholen.
- (2) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet. Auch hier gilt der Grundsatz, das die Feier der Würde des Ortes entspricht und keine Angriffe auf die Kirche, ihre Lehre, Gebräuche und Dienerinnen und Diener enthält.
- (3) Dies gilt auch für nicht religiöse Trauerfeiern. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die betreffende Veranstaltung durch andere Gruppierungen ganz oder teilweise von seiner Genehmigung abhängig zu machen.

## § 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Um auf dem Friedhof tätig werden zu können, haben Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und weitere Gewerbetreibende sich vorher bei der Friedhofsverwaltung auszuweisen.
- (2) Zulassungsvoraussetzungen sind persönliche Eignung und ordnungsgemäße Berufsausbildung (z.B. Vorlage einschlägiger Nachweise).
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeitenden haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Eine Firma haftet für alle Schäden, die sie bzw. ihre Mitarbeitenden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen; sie sollen eine entsprechende Haftpflichtversicherung haben.
- (4) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher dem Friedhofswärter anzuzeigen. Er kann das schriftliche Einverständnis des Grabinhabers (Nutzungsberechtigter) zur Vornahme der Arbeiten verlangen. Die Ausführung muss mit der von der Friedhofsverwaltung genehmigten Vorlage übereinstimmen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.  
An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur dort gelagert werden, wo sie nicht hinderlich sind. Während einer Beerdigung oder einer anderen Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in geordneten Zustand zu bringen und den Richtlinien entsprechend abzusichern. Die Gewerbetreibenden dürfen keinen Abraum auf den Friedhof hinterlassen und ihre Arbeitsgeräte nicht an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs säubern.
- (7) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer nach zweimaliger Abmahnung durch schriftlichen Bescheid entziehen.

## § 6 Durchführung der Anordnungen

- (1) Den Anordnungen des Personals und der Trägervertretung ist Folge zu leisten.
- (2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 7 Anmeldung der Beerdigung

Soweit Sie dies nicht durch ein von Ihnen beauftragtes Beerdigungsinstitut machen lassen, melden die Angehörigen den Todesfall umgehend im zuständigen Pfarramt zur Beerdigung an. Dem Pfarramt zuzuleiten ist der amtliche Sterbenachweis - in anderen Fällen die Einäscherungsurkunde bzw. der amtliche Leichenpass (bei Überführungen von auswärts). Ein Urnenanforderungsschein wird im Fall einer Urnenbeisetzung für das jeweilige Institut vom Pfarramt ausgefüllt. Die Beerdigungszeit und das Beerdigungsgespräch werden zwischen Angehörigen, Pfarrer/in, Friedhofsverwaltung und Beerdigungsinstitut abgesprochen.

#### § 8 Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Der Erwerb einer Grabstätte zu Lebzeiten ist möglich, wenn mit dem Erwerb die Grabstätte auch tatsächlich innerhalb von 6 Monaten errichtet wird.  
(s. Abteilungen des Waldfriedhofes gem. § 17)

#### § 9 Verleihung des Nutzungsrechtes

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren gemäß der im Pfarramt hinterlegten jeweils gültigen Gebührenordnung, wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte der verstorbenen angehörigen Person nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung innezuhaben und zur Grabpflege zu nutzen.
- (2) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben.
- (3) Wenn jemand in einem Grab beerdigt werden soll, für das bereits eine Person in der Familie das Nutzungsrecht innehat, - die Voraussetzungen dafür müssen bestehen - , soll die Urkunde darüber zur Weiterschreibung ins Pfarramt mitgebracht werden.
- (4) Wer für einen vorherigen Nutzungsberechtigten in die Nutzungsberechtigung nachrücken soll, beantragt dies nach interner Einigung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich und bestätigt die Übernahme der Rechte und Pflichten durch Unterschrift.

## § 10 Ausheben und Schließen eines Grabes

- (1) Ein Grab darf nur vom Totengräber/Friedhofswärter oder von einem autorisierten Beerdigungsinstitut ausgehoben und geschlossen werden, – und dies, als von der zuständigen Friedhofsverwaltung beauftragte Personen.
- (2) Die beim Ausheben eines Grabes unter Umständen aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung, werden im Boden der Grabstätte eingegraben.

## § 11 Tiefe des Grabes

- (1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt und dabei folgende Maße eingehalten (Mindestbedeckung des Sarges 0,90 m):

a) für Kinder	unter 2 Jahren	0,80 m
b) für Kinder	von 2 bis 7 Jahren	1,10 m
c) für Kinder	von 7 bis 12 Jahren	1,30 m
d) für Personen	über 12 Jahre	1,80 m
- (2) Asche-Urnen werden unterirdisch beigesetzt.
- (3) Bei Urnengräbern muss die Mindestbedeckung 0,50 m betragen.

## § 12 Aushubgröße der Gräber

Die Maßangaben bezeichnen die Mindestmaße bei Erdbestattungen (ohne Bezug zu den jeweiligen Grabmälern).

Einzelgräber: (auch in Form von Rasengräbern) für Personen über 5 Jahre:  
Länge: 2,10 m, Breite: 0,90 m, Tiefe: s. §11 (1) a – c; Abstand entsprechend; für  
Kindergräber bis zu 5 Jahren und für  
Doppelgräber: gelten die entsprechenden Größenverhältnisse –  
Länge: 2,10 m, Breite: 1,80 m, Abstand: 0,30 m

Für Urnengräber im Allgemeinen, ist die Aushubgröße der Urne anzupassen. Nach oben genannter Maßgabe.

### § 13 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt bei Erdbestattungen 25 Jahre,  
für Aschenurnen beträgt die Ruhezeit 20 Jahre.

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

Liegen erschwerende Bedingungen für den Nutzungsberechtigten vor, kann dieser auf Antrag bei der Friedhofsverwaltung bei Urnengräber frühestens nach 15 Jahren und bei Erdgräbern nach 2/3 der Laufzeit das Grab auf eigene Kosten abräumen lassen. Für die Pflege der dann abgeräumten Fläche wird eine Gebühr erhoben.

### § 14 Belegung

- (1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden.
- (2) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (siehe § 20).

### § 15 Umbettung

Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes nach Maßgabe der Aufsichtsbehörde und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden.

Antragsteller haften für Schäden, die im Zusammenhang mit einer Umbettung entstehen.

### § 16 Registerführung

In den Kirchenbüchern gibt es für alle Bestattungen ein chronologisches Beerdigungsregister. Eine Übersicht über alle Gräber besteht.

## IV. Grabstätten

### § 17 a Einteilung der Gräber

Die Gräber werden gemäß Gräberplan in verschiedenen Abteilungen angelegt:

1. Einzelgräber
2. Doppelgräber
3. Rasengräber (ebf. Einzel- und Doppelgräber, ca. ebenerdig)
4. Kindergräber
- 5a. Urnengräber mit liegender Grabplatte
- 5b. Urnengräber mit stehendem Grabstein
- 5c. Urnengräber im Grabfeld der Sandsteinstele
- 6a. Einzelgräber mit liegender Grabplatte
- 6b. Doppelgräber mit liegender Grabplatte

### § 17 b Grabfeld der Stele

Es werden die Schriftzüge mit dem Namen der im Umkreis dieser Stele mit einer Urne bestatteten Verstorbenen angebracht – auch hier beträgt die Liegezeit 20 Jahre.

Die Urnen werden von außen unkenntlich mit der üblichen Tiefe unter dem Rasen bestattet. Es dürfen nur Urnen aus leicht verrottbarem Material verwendet werden.

Die Friedhofsverwaltung führt ein Kataster über die genaue Lage der einzelnen eingebrachten Urnen. In diesem Grabfeld ist in der Gebühr neben dem Schriftzug die Pflege durch die Friedhofsverwaltung eingeschlossen; d.h. wegen des Rasenmähens ist keine weitere Grabpflege nötig und möglich.

Nach Ende der Ruhezeit steht der Urnenplatz an der Stele, wie auch in anderen Fällen, der Friedhofsverwaltung wieder zur Neubelegung zur Verfügung.

Bei Auflösung wird der Schriftzug an der Stele durch die Friedhofsverwaltung entfernt.

Bei diesem Konzept ist das Ablegen von Blumen oder sonstigem Grabschmuck nicht gestattet.



## § 18 Nutzungsrecht

- (1) Gräber nach § 17 a können gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr verlängert werden.
- (2) Wird bei späteren Beisetzungen in Einzelgräbern oder Doppelgräbern die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 13) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendige Verlängerung des Nutzungsrechtes – mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit der zu bestattenden Person – zu beantragen. Der zu zahlende Betrag wird entsprechend berechnet.
- (3) Auch die gesamte Grabbreite wird in die Verlängerung mit einbezogen.
- (4) Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Ändert sich seine Anschrift, ist dies der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

## § 19 Erlöschen des Nutzungsrechtes

- (1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit automatisch.
- (2) Nach dem Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Friedhofsverwaltung zurück; diese kann nach Ablauf der Ruhezeit für die zuletzt bestattete Person den Grabplatz an andere vergeben. Grabmale und etwaige weitere Ausstattungsgegenstände sind vom bisherigen Inhaber des Nutzungsrechtes zu entfernen; falls dies nicht geschähe, werden sie auf dessen Kosten entfernt.

## § 20 Beisetzung von Urnen

- (1) In Einzelgräbern können zusätzlich zum Sarg noch vier Urnen beigesetzt werden.
- (2) In Doppelgräbern können zusätzlich zu den beiden Särgen noch vier Urnen beigesetzt werden. Die Grabnutzungsgebühren sind wie bei einer Erdbestattung zu entrichten.
- (3) In Urnengräbern können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

## § 21 Nutzungsrecht bei Urnengräbern

Für das Nutzungsrecht an Urnengräbern finden die Angaben in den §§ 18 – 20 Anwendung.

## V. St. Ägidius-Kirche und Leichenhalle

### § 22 Benutzung der Kirche

- (1) Die Kirche St. Ägidius ist für die kirchliche Feier bei der Bestattung von Gliedern der evangelischen Kirche bestimmt.
- (2) Andere christliche Kirchen bzw. Freikirchen (die in der AcK zusammengeschlossen sind), können mit Genehmigung der Kirchenverwaltung ihre Trauerfeiern in der Kirche halten.

### § 23 Benutzung der Leichenhalle

- (1) In der Leichenhalle werden die Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung aufbewahrt.
- (2) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge, darf nur vom Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen und Schließen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, soweit in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen bestehen.
- (3) Wenn jemand an anzeigepflichtigen oder ansteckenden Krankheiten verstarb, so darf sein bzw. ihr Sarg nur mit Zustimmung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

### § 24 Ausschmückung

Der Kirchenvorstand kann sich Vorgaben über die Art und Weise der Ausschmückung von Kirche oder Leichenhalle vorbehalten.

### § 25 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer stimmigen Gestaltung des Friedhofes hat der Kirchenvorstand eine eigene Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist ein verbindlicher Bestandteil dieser Friedhofsordnung für alle Grabnutzungsberechtigten und Besucher unseres Friedhofes.

§ 26 Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung in ihrer jeweiligen Fassung maßgebend.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung, mit ihrer Bekanntmachung, in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung der Friedhofsordnung außer Kraft.

Eckersdorf, 17.06.2021  
Der Kirchenvorstand

## Grabmal- und Bepflanzungsordnung der Friedhofsverwaltung auf den Friedhöfen St. Ägidius und Waldfriedhof Eckersdorf: Stand 17.6.2021

### § 1 Der Friedhof

Am Waldfriedhof gibt es mehrere Abteilungen:

A1 und A3:	Einzel- und Doppelgräber
A3:	Rasengräber und andere mit liegenden Grabplatten
A2 und F:	Doppelgräber
A4:	Urnengräber mit liegendem Grabplatten
B:	Einzel- und Doppelgräber mit Rasenfläche
C und E:	Einzelgräber
D:	Kindergräber
G1:	Einzel- und Doppelgräber mit liegenden Grabplatten
G2:	Doppelgräber mit stehenden Grabmalen
H:	Urnengräber mit stehenden Steinen
I:	Grabfeld an der Stele
U I:	Urnengräber mit liegenden Grabplatten
U II:	Urnengräber mit stehenden Grabsteinen
U III:	Urnengräber mit liegenden Grabplatten

### § 2 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die unmittelbare Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs und sein christlicher Charakter in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

### § 3 a Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Außer Metall-Einfassungen bis zu 2 cm über Geländeoberkante, sind auf dem Waldfriedhof keine Einfassungen gestattet.
- (2) Grabmale müssen in Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die unmittelbare Umgebung erhöhten Anforderungen genügen.  
Inschriften sollen das Andenken an die Verstorbenen mit Würde bewahren.
- (3) Grabmale dürfen nur aus Naturgestein (auch Findlingen), Holz, Schmiedeeisen, sowie gegossener oder geschmiedeter Bronze sein.  
Wird ein Sockel unter das Grabmal gesetzt, darf auch er die vorgeschriebene Breite für stehende Grabmale nicht überschreiten.
- (4) Schriftrücken und -bossen können geschliffen sein.
- (5) Ornamente und Symbole sollen nach Material, Beschaffenheit und Gestaltung den christlichen Charakter des Friedhofs unterstützen und über eine angemessene Größe nicht hinausgehen.
- (6) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Maßen zugelassen:
  - a) Einzelgräber: Breite 0,90 m; Höhe 1,10 m (bei Stelen 1,30)
  - b) Doppelgräber: Breite 1,40 m Höhe 1,25 m (bei Stelen 1,30)
    - In Abteilung G1 sind nur liegende Grabplatten zulässig.  
Maße Unterbau:  
Breite: 0,10 m, Höhe 0,15 m – überdeckt von der Platte.
    - Maße d. Platten bei Einzelgräbern, hier maximal:  
Länge 1,80 m x Breite 0,9 m x Höhe 0,25 m
    - Maße d. Platten bei Doppelgräbern, hier maximal:  
Länge 1,80 m x Breite 1,80 m x Höhe 0,25 m
    - Ausschnitte in den Platten für zusätzliche Bepflanzung sind möglich;  
diese dürfen 1/3 der Gesamtgrabfläche nicht überschreiten.
  - c) Kindergräber: Breite 0,45 m Höhe 0,80 m
  - d) stehende Urnengräber: Breite 0,45 m Höhe 0,65 m
  - e) Auf Urnengräbern mit liegenden Grabplatten sind folgende Maße vorgeschrieben:
    - Unterbau, nicht poliert: Breite 0,45 m, Länge: 0,80 m (auch incl. Blumenkasten!)  
Gesamthöhe des Blumenkastens: 14 cm
    - Das Kissen sollte eingepasst auf den Unterbau mit 5 cm breiten Rändern sein, sowie eine Stärke von bis zu 7 cm aufweisen.
  - f) In Abteilung B u. A3 (Rasengräber) gibt es nur liegende Grabplatten mit eingeschliffener Inschrift (Länge 0,60 m x Breite 0,45 m).  
Bei diesem Konzept ist das Ablegen von Blumen oder sonstigem Grabschmuck nicht vorgesehen (Mäharbeiten).
- (7) Evtl. notwendig erscheinende Ausnahmen von den o.g. Regeln (6) a) – f) sind dem Kirchenvorstand vorzulegen.

### § 3 b Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen der Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

#### § 4 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen muss von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden. Die Genehmigung ist bereits vor der Anfertigung oder Veränderung einzuholen. Der Genehmigungsantrag ist durch den Grabnutzungsberechtigten oder einem von ihm Beauftragten zu stellen.
- (2) Zeichnerische Entwürfe für das Grabmal mit Grundriss, Seitenansicht, Inschrift, Ornamenten und Symbolen im Maßstab 1:10 sind bei der Friedhofsverwaltung zur Genehmigung vorzulegen. Ebenso sind die Materialien zu nennen, aus denen das Grabmal gefertigt werden soll.
- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Provisorische, naturlasierte Holzkreuze und -tafeln dürfen nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung auf dem Grab stehen.

#### § 5 Anlieferung der Grabmale

Das Anliefern und Aufstellen von Grabmalen darf erst dann erfolgen, wenn die dafür fällige Gebühr bezahlt worden und die Genehmigung gemäß § 4 erteilt worden ist.

#### § 6 Standfestigkeit der Grabmale

Die Richtlinien der Gartenbauberufsgenossenschaft Kassel sind zu beachten.

#### § 7 Unterhalt der Grabmale

- (1) Für den jederzeit verkehrssicheren Zustand der Grabmale ist der Grabnutzungsberechtigte verantwortlich.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, ist der Grabnutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr trifft die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (Absperrung, Umlegen des Grabmals). Wird der gefährdende Zustand trotz Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb von sechs Wochen beseitigt, wird das Grabmal auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten entfernt. Es besteht keine Pflicht, dieses aufzubewahren.  
Ist der Grabnutzungsberechtigte nicht ausfindig zu machen, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Nach 6-wöchiger Frist geht das Grabmal in den Besitz der Friedhofsverwaltung über.

## § 8 Entfernung von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind Grabmale innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Sind sie dann nicht entfernt, stehen sie entschädigungslos der Friedhofsverwaltung Eckersdorf zur Verfügung. Für das Abräumen und Entfernen des Grabes hat dann der Grabnutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

## § 9 Anlage und Pflege der Grabstätten

- (1) Verantwortlich für den gärtnerischen Zustand des Grabes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Verwelkte Blumen, Gestecke, Kränze usw. sind unverzüglich vom Grab zu entfernen. Pflanzliche Stoffe sind zu kompostieren. Nichtpflanzliche Abfälle wie Draht oder Kunststoffe etc. sind selbst mitzunehmen und passend zu entsorgen (s. Friedhofsordnung).
- (2) Einzelgräber sind mit einer Länge von je nach Lage 2,00 m bis 2,10 m, gemessen von Hinterkante Grabmal, und mit 0,80 m Breite anzulegen; ausgenommen Rasen- und Plattengräber.
- (3) Doppelgräber sind ebenso je nach Lage mit einer Länge von 2,00 m bis 2,10 m, gemessen an der Hinterkante Grabmal, und mit einer Breite von 1,60 m anzulegen; ausgenommen Rasen- und Plattengräber.
- (4) Kindergräber sind mit 1,00 m Länge anzulegen, gemessen von der Hinterkante des Grabmales, und mit 0,50 m Breite anzulegen.
- (5) Urnengräber mit stehenden Grabmalen sind mit 1,00 m Länge anzulegen, gemessen von der Hinterkante des Grabmales, und mit einer Breite von 0,50 m anzulegen.
- (6) Die Grabnutzungsberechtigten können die Gräber selber anlegen und pflegen oder jemand damit beauftragen. Die Friedhofsverwaltung ist auch bereit, gegen Zahlung der Kosten die Pflege oder auch die Anlage der Grabstätte zu übernehmen.
- (7) Gräber sollen 6 Monate nach einer Beisetzung bepflanzt sein.
- (8) Einsackungen des Bodens am Grab sind vom Nutzungsberechtigten auszugleichen; bei den Urnengräbern an der Stele sowie bei Rasengräbern (A3 u. B.) übernimmt dies die Friedhofsverwaltung.
- (9) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes muss die Grabstätte abgeräumt und auf das Niveau des Bodens der Umgebung eingeebnet sowie angesät werden.
- (10) Alle gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt.



## § 10 Besondere Hinweise zu den Gräbern

- (1) Es sollten einheimische Gewächse gepflanzt werden.
- (2) Nicht zugelassen sind Bäume und große Sträucher.
- (3) Um Urnengräber mit liegenden Platten dürfen keinerlei Bepflanzungen erfolgen, weder Bäumchen noch Sträucher noch Blumen. Auch zusätzliche Steine und Platten sind untersagt.
- (4) Zur Sicherstellung einer reibungslosen Pflege durch die Friedhofsverwaltung dürfen Blumen und Grabschmuckgegenstände nicht über die vorgesehene Grabfläche hinausragen/stehten.

## § 11 Vernachlässigung der Pflege von Grabstätten

Wird ein Grab nicht ordentlich angelegt und gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung innerhalb einer angemessenen Frist für Abhilfe zu sorgen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann ihm das Nutzungsrecht entzogen werden. Das Grab wird dann gebührenpflichtig eingeebnet. Vgl. § 8 (2).

## § 12 Schlussbestimmung

Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist verbindlicher Bestandteil der Friedhofsordnung für alle Grabnutzungsberechtigte.

Eckersdorf, 17.06.2021  
Der Kirchenvorstand